

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2010	Dezember 2010	Nr. 4
------	---------------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Brandschutzordnung des Studentenwerks

Seite 823

5. Nachsorge

Ist es zu einem Brand gekommen, so ist der Geschäftsführer, die GBT und der leitende Sicherheitsingenieur umgehend zu informieren. Jeder Schadensfall (auch der kleinste Brand) ist zu melden.

Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen sowie andere Geräte und Einrichtungen müssen nach einem Einsatz unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Feuerlöscher, die aktiviert wurden, dürfen erst nach einer ordnungsgemäßen Neubefüllung und Überprüfung wieder eingesetzt werden.

Elektrische Einrichtungen, Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Einrichtungen und Gebäude dürfen nach einem Brand erst wieder betreten werden, wenn sie vom Geschäftsführer freigegeben wurden.

Informationen an Dritte (z. B. an die Presse) während oder nach einem Schadensereignis sind ausschließlich der Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person vorbehalten.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Brandschutzordnung

Teil A - Brände verhüten

Aushang Brände verhüten 2

Teil B - Allgemeiner Teil

1.	Brandverhütung	3
2.	Brand- und Rauchausbreitung	6
3.	Flucht- und Rettungswege	6
4.	Melde- und Löscheinrichtungen / Feuerlöscher	7
5.	Verhalten im Brandfall	9
6.	Brand melden	10
7.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
8.	In Sicherheit bringen	11
9.	Löschversuche unternehmen	12
10.	Besondere Verhaltensregeln	15

Teil C - besondere Verantwortlichkeiten

1.	Brandverhütung	15
2.	Alarmplan	18
3.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	19
4.	Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr	19
5.	Nachsorge	20
6.	Zuwiderhandlungen	20

Anhang

Heißarbeitererlaubnis

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren

2. Brand melden

 **Handfeuermelder betätigen**

 **Notruf:**
9-1111 oder 112 und 8-07

3. In Sicherheit bringen



- gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen (**nicht verschließen**)
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- auf Anweisungen achten

4. Löschversuch unternehmen

 **Feuerlöscher benutzen**

Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bei Alarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Alle Personen sind zu informieren und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ortsunkundige, verletzte oder behinderte Personen werden beim Verlassen des Gebäudes unterstützt.

Notwendige Betriebsunterbrechungen werden angeordnet und ausgeführt.

Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Im Alarmfall werden die Gebäude durch den Geschäftsführer geschlossen. Ein Wiederbetreten ist erst nach Freigabe der Gebäude durch den Geschäftsführer und die Feuerwehr wieder erlaubt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Gebäudeschließung auch durch andere Personen vorgenommen werden. In diesem Fall ist der Geschäftsführer unverzüglich von der Stilllegung zu informieren.

4. Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die unmittelbare Umgebung sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr nach Möglichkeit und unter Ausschluss einer Personengefährdung frei zu machen.

Zufahrten zur Brandstelle, Feuerwehrflächen und Entnahmestellen für Löschwasser müssen frei zugänglich sein.

Der Zugang zu allen betroffenen und angrenzenden Bereichen / Gebäuden ist zu ermöglichen.

Informationsmaterial für die Feuerwehr, z. B. Informationen über den brennenden Bereich, sind für die Einsatzleitung der Feuerwehr bereitzuhalten.

ALARMPLAN

Bei Brand- und Explosionsgefahr

Ruhe bewahren

1. Alarm geben

- Feuermelder betätigen oder **112** oder **9-1111**
- **anschließend** sofort die Leitwarte unter **8-07** informieren
- Brandbekämpfung mit den vorhandenen Feuerlöschern aufnehmen (unter Ausschluss der eigenen Gefährdung)

2. Räumung des Gebäudes

- beim Ertönen der Alarmanlage / Megaphon oder Benachrichtigung
- Gebäude ruhig und ohne Panik verlassen
- Türen schließen, aber **nicht verschließen**

3. Fluchtwege

- Flur und Treppenhaus
- Fenster und Fluchtbalkon
- **Keine Aufzüge benutzen!**

4. Sind Fluchtwege nicht begehbar

- Türen schließen
- sich bemerkbar machen
- Feuerwehr erwarten

5. Eine Sammelstelle außerhalb des Gebäudes aufsuchen

- ausreichenden Sicherheitsabstand zum Gebäude einhalten
- feststellen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben, indem sie ihren Platz und Zimmernachbarn ermitteln

Über weitere Maßnahmen entscheidet der Geschäftsführer bzw. die Feuerwehr und Polizei.

Brandschutzordnung Teil B

Jeder ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Die Brandschutzordnung des Studentenwerks dient dem vorbeugenden Brandschutz und regelt das Verhalten im Brandfall. Die Einhaltung der aufgeführten Regeln soll die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen verhindern und Schäden begrenzen.

Die Brandschutzordnung ist für alle Beschäftigten sowie für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden des Studentenwerks aufhalten. Sie gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen des Studentenwerks.

Allen Beschäftigten ist bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, an den theoretischen Unterweisungen und praktischen Feuerlöschübungen teilzunehmen.

1. Brandverhütung

Allgemein

Rauchverbote und alle Verbote im Umgang mit offenem Licht sowie sonstige Verbote, Gebote und Warnhinweise sind unbedingt zu beachten und jederzeit zu befolgen. Zur Vermeidung von Bränden dürfen Streichhölzer und Tabakreste nicht in Papierkörbe o. ä. geworfen werden.

Brand- und Rauchabschnittstüren müssen ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen.

In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.



Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und an Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Gasleitungen) sind umgehend dem verantwortlichen Vorgesetzten sowie ggf. dem zuständigen Personal der GBT zu melden. Schäden dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal beseitigt werden.

Mehrfachstecker müssen den Vorschriften des VDE entsprechen und das Prüfzeichen GS tragen.

Zum Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen sind die Teeküchen und Kochecken zu benutzen. Koch- und Heizgeräte sind auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Es muss sichergestellt sein, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen. Alle Koch- und Heizgeräte müssen das Prüfzeichen VDE und GS tragen. Koch- und Heizgeräte dürfen nur in Abstimmung mit der GBT installiert/in Betrieb genommen werden.

Elektrische Geräte und Anlagen (elektrische Betriebsmittel) dürfen nur betrieben werden, wenn sie entsprechend der BGV A3 geprüft worden sind.

Räume mit besonderen Gefahren

Für Räume mit besonderen Gefahren wie z. B. Lagerräume für Papier, Holz und brennbare Flüssigkeiten, Lagerräume für Chemikalien sowie andere Arbeitsräume, die als brand- und explosionsgefährdet anzusehen sind, ist zu beachten:



- In diesen Räumen darf nicht mit offenem Licht / Feuer umgegangen werden;
- Die Räume sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN zu versehen;
- Alle Verbots- und Gebotsschilder sowie Warnhinweise sind unbedingt zu beachten;
- Die Feuerlöschanweisung dieser Brandschutzordnung (s. Seite 8) ist den Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist aufgrund seiner Funktion für einen wirkungsvollen Brandschutz verantwortlich. Von ihm werden alle hierzu notwendigen Vorbeuge- und sonstigen Maßnahmen veranlasst und deren Durchführung überwacht, z. B. durch Anordnung zur Erstellung von:

- Feuerlöschanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften des Studentenwerks
- Durchführung von Feuerlöschübungen
- Behördenselbstschutz in Absprache mit der Universität
- Erste-Hilfe-Übungen

Jede Brand- und Schadensmeldung wird sofort nach einem bei der zentralen Leitwarte und Feuerwehr vorliegenden Benachrichtigungsplan weitergeleitet. Für die jeweilige Erstellung ist die GBT verantwortlich. Der Benachrichtigungsplan des Studentenwerks ist mindestens jährlich durch das Studentenwerk zu überprüfen und, falls erforderlich, auf den neuesten Stand zu bringen.

Vorgesetzte

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Bandschutzbestimmungen ist der Geschäftsführer verantwortlich. Der leitende Sicherheitsingenieur unterstützt und berät die Verantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen Räumungsübungen in dem jeweiligen Verantwortungsbereich stattfinden.

Die Mitarbeiter der Gebäudebetriebstechnik (GBT) der Universität Bremen

Bezüglich der Aufgaben und Pflichten der GBT wird auf die jeweils gültige Fassung der Brandschutzordnung der Universität Bremen verwiesen.

- haben dafür zu sorgen, dass die installierten Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwegkennzeichnungen, wie auch sonstige sicherheitstechnische Hinweisschilder vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.
- haben darauf zu achten, dass in jedem Gebäude, an gut zugänglichen und sichtbaren Stellen, die Brandschutzordnung Teil A (Brände verhüten) aushängt.
- müssen der Feuerwehr Zugänge ermöglichen, Pläne und Schlüssel bereithalten.
- müssen sicherstellen, dass Feuerwehrlflächen und im Freien liegende Hydranten nicht von parkenden Fahrzeugen blockiert werden und zugänglich sind.
- haben dafür zu sorgen, dass bei besonderen Einrichtungen wie Notbeleuchtung, Rauchabzug, Ersatzstromversorgung etc. die Funktion gewährleistet ist.
- sperren im Brandfall alle Zugänge zum Gebäude durch Anbringen von „Betreten verboten“ Schildern.
- sind zuständig für die Genehmigung aller feuergefährlichen Arbeiten im Studentenwerk (Ausstellung der Heißarbeitserlaubnis).

Sicherheitsingenieur

Der leitende Sicherheitsingenieur hat die Brandschutzordnung alle 2 Jahre auf Gültigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Er berät und unterstützt die Einrichtungen des Studentenwerks in allen Fragen des Brandschutzes und steht in ständigem Kontakt mit der zuständigen Feuerwehr.

Beim Verlassen von brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Veranstaltungsschluss haben die Beschäftigten und Studierenden dafür zu sorgen, dass

- das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind;
- auch sonst keine Brandgefahr besteht;
- die Räume gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

Bei allen Arbeiten mit elektrischen Koch- und Heizgeräten, Apparaturen und sonstigen brandgefährdeten Geräten, die über eine längere Zeitdauer hinweg in Betrieb sind, ist eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten.

Die Festlegung des Begriffes „längere Zeitdauer“ muss von dem verantwortlichen Vorgesetzten je nach Art und Gefährlichkeit der Arbeit bestimmt werden.

Bei feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten ist eine ständige fachliche Kontrolle zu gewährleisten. Müssen nicht mit den Arbeiten vertraute Personen zur Kontrolle bzw. zur Aufsicht hinzugezogen werden, so sind diese vor Arbeitsaufnahme gründlich über eventuelle Gefahren und sicherheitstechnisch notwendiges Verhalten zu unterrichten. Zuständig für die Unterrichtung ist die für die Arbeiten verantwortliche Person.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten / feuergefährliche Arbeiten

Bei Schweiß-, Brenn-, Schleif- und Trennarbeiten, Anwärm- und Lötarbeiten (Heißarbeiten) sowie anderen feuergefährlichen Arbeiten sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unbedingt einzuhalten. Diese Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden. Bei diesen Arbeiten muss eine Heißarbeitserlaubnis (s. Anhang) vor Arbeitsaufnahme von der zuständigen Gebäudebetriebstechnik (GBT) ausgestellt und von der örtlichen Betriebsleitung (z. B. Bereichsleiter) überprüft werden.



2. Brand- und Rauchausbreitung

Um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern und dem Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen, sind die Türen beim Verlassen der Räume zu schließen (auf keinen Fall abschließen). Die Beleuchtung der Räume im Brandfall nicht ausschalten.

Falls vorhanden, sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zu betätigen (RWA - Anlagen).

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort per Notaus-Schalter abzuschalten, sofern diese vorhanden sind.

Grundsätzlich sind brennbare Stoffe (z. B. Papier, Mobiliar etc.) in den Flucht- und Rettungswegen verboten.

Brand- und Rauchabschnittstüren müssen ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen.

In keinem Fall dürfen diese Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

3. Flucht- und Rettungswege

Alle Beschäftigten haben sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem Gebäude zu informieren!

Flucht- und Rettungswege (z. B. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge und Treppen) müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Sie sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Auf Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Brandlasten gelagert oder aufgestellt werden. Türen im Verlauf von Rettungswegen oder anderen Rettungsöffnungen dürfen nicht verschlossen oder versperrt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A (Brände verhüten) sowie der Alarmplan sind an gut zugänglichen und sichtbaren Stellen auszuhängen.



10. Besondere Verhaltensregeln

Mit der Bergung von Sachgütern darf nur begonnen werden, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet und die Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Brandschutzordnung Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei Bränden, Notfällen und ähnlichen Ereignissen.

1. Brandverhütung

Die Mitarbeiter des Studentenwerks

- sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an einer praktischen Feuerlöschübungen teilzunehmen.
- haben sich intensiv mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel und Rettungswege vertraut zu machen.
- müssen festgestellte Mängel umgehend dem zuständigen Vorgesetzten melden und sofort Schritte zur Behebung der Mängel in die Wege leiten.
- müssen darauf achten, dass sämtliche Fluchtwege (Türen, Flure, Not- und Ausgänge, Treppen, etc.) freigehalten werden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden



Brandklassen und deren geeignete Handfeuerlöscher



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normaler Weise unter Glutbildung verbrennen;
z. B. Holz, Papier, Kohle, Textilien, Autoreifen

- Wasserlöscher
- Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen;
z. B. Benzin, Öl, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe

- Kohlendioxidlöscher
- Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver



Brände von Gasen;
z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas

- Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver



Brände von Metallen;
z. B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

- Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver



Brände von Speiseölen und -fetten;
z. B. in Frittier- und Fettbackgeräten

- Fettbrandlöscher

Sicherheitsabstände bei Anlagen bis 1000 Volt Spannung

Wasserlöscher	• 3 Meter
Pulverlöscher	• 1 Meter
Kohlendioxidlöscher	• 1 Meter

Sicherheitskennzeichnungen sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Alle Zuwegungen zur Brandstelle für die Feuerwehr oder sonstige Einsatzgruppen sind freizuhalten. Die entsprechenden Hinweisschilder sind zu beachten. Einengungen jeder Art z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen in diesen Bereichen sind verboten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen / Feuerlöscher

Brandmeldeeinrichtungen wie Handfeuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefone sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen sind jeder Zeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist verboten. Das gleiche gilt für Feuerlöscheinrichtungen wie Wandhydranten und Feuerlöscher.

Die Standorte der Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind gekennzeichnet und zur Kenntnis zu nehmen.

Jeder Beschäftigte hat sich über die Funktion der vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren.

Jeder Beschäftigte muss sich über die für seinen Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte von Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschern etc. sowie über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Telefonnummern und Meldestellen sind dem Aushang „Brände verhüten“ (Seite 2) sowie dem Alarmplan (Seite 19) zu entnehmen.

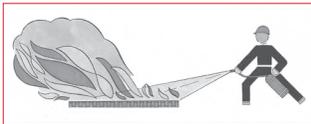




Feuerlöscher

Geleerte oder gebrauchte Feuerlöscher sind der GBT zum Neufüllen zu übergeben. Verbrauchtes Feuerlöschmaterial ist zu ersetzen. Alle Feuerlöschgeräte und sonstige Hilfseinrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel sind sofort der GBT zu melden. Der verantwortliche Vorgesetzte hat für den ordnungsgemäßen Zustand in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich zu sorgen.

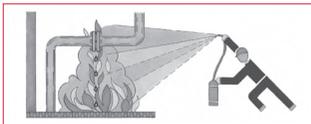
Handhabung eines Feuerlöschers



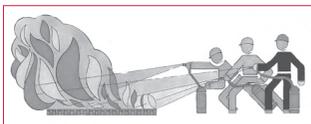
Feuer in Windrichtung angreifen.



Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen.



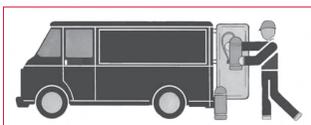
Aber:
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.



Genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen.
Nicht nacheinander!



Vorsicht vor Wiederentzündung.



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen.
Feuerlöscher neu befüllen lassen.

Brennende Personen in Feuerlöschdecken einwickeln, um die Flammen zu ersticken. Wenn vorhanden, Notduschen einsetzen.

Türen schließen, aber nicht verschließen (Zugänglichkeit für die Rettungskräfte gewährleisten).

Verhinderung der Rauchausbreitung durch Schließen der betroffenen Türen (z. B. Brand in einem Büroraum) und der betroffenen Brandabschnitte (z. B. Treppenhautüren).

Erste Hilfe leisten. Personenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Brennende oder explosionsgefährdete Gebäude dürfen nur von speziell dafür ausgebildeten Personen mit schwerem Atemschutzgerät (Atemschutzgruppe) betreten werden.

Elektrische Beleuchtung nur im Notfall ausschalten.

Elektrische Geräte und Anlagen wie Verteilerstationen, Trafostationen und elektrische Betriebsräume nur von einer Elektrofachkraft ausschalten lassen.

Unnötige Sachschäden vermeiden.

Die Anweisungen der GBT und der Feuerwehr befolgen!



9. Löschversuche unternehmen

Die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung darf nur ohne Gefährdung der eigenen Person erfolgen!

Grundsätzlich gilt die allgemeine Feuerlöschanweisung des Studentenwerks (s. Seite 8).

Ausnahmen: Räume mit speziellen Feuerlöschanweisungen (z. B. Sonderräume wie brand- und explosionsgefährdete Einrichtungen etc.).

Entstehungsbrände löschen:

Löschversuche unternehmen, um eine Ausbreitung des Brandes zu verhindern. Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen. Wenn keine Löschergebnisse erzielt werden können, Löschversuche einstellen. Weitere Löschmaßnahmen sind nur durch die Feuerwehr durchzuführen.

Flüssigkeitsbrände löschen:

Grundsätzlich nicht mit Wasser löschen (Gefahr eines Flächenbrandes). Wenn möglich leicht brennbare Gegenstände vom Brandherd entfernen.

Über die Handhabung eines Feuerlöschers hat sich jeder Mitarbeiter zu informieren!

Allgemeine Feuerlöschanweisung

Kleinbrände unverzüglich durch Löschmaßnahmen ohne Gefährdung der eigenen Person mittels Feuerlöschern oder Gegenständen zum Abdecken des Brandherdes bekämpfen.

Entstehungsbrände mit Trocken- und Schaumlöscher bekämpfen.

Trockenlöschmittel bei Bränden an elektrischen Anlagen, Geräten etc. verwenden. Trockenlöschmittel sind z. B. PG- oder CO₂-Feuerlöscher und Löschdecken. Keine Flüssigkeiten benutzen!



5. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand sofort melden (Notrufnummer 112 oder 9-1111 oder Handfeuermelder betätigen und Leitwarte über 8-07 informieren).

Türen schließen, aber nicht verschließen.

Die Benutzung der Aufzüge ist verboten!

Personen warnen, die den Alarm überhört haben.

Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Personen mit brennenden Kleidern zum Hinlegen auffordern, ggf. zu Boden werfen. Die Flammen mit Decken ersticken oder die Person auf dem Boden wälzen.

Unbefugten ist der Aufenthalt an der Brandstelle untersagt!

Alle Personen müssen das Gebäude schnellstens über die ausgeschilderten Fluchtwege zu den Sammelplätzen verlassen.

Eine gegenseitige Anwesenheitskontrolle ist zur schnelleren Feststellung fehlender Personen erforderlich.

Das Wiederbetreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Die Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

Versorgungsleitungen für Gase oder Flüssigkeiten sowie Dampf- und Pressluftleitungen sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen sofort zu schließen.

Bei Bränden in elektrisch betriebenen Einrichtungen (Maschinen, Geräte, Apparaturen etc.) sind diese soweit möglich außer Betrieb zu setzen. Elektrische Anlagen wie Schaltanlagen, Trafostationen oder elektrische Betriebsräume dürfen nur von Elektrofachkräften abgeschaltet werden!

Bei allen Bränden ist unverzüglich der verantwortliche Vorgesetzte zu benachrichtigen.



112

6. Brand melden

Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z. B. Explosion oder Umweltunfall) feststellt oder wahrnimmt, hat unverzüglich die Feuerwehr (112 oder 9-1111) und die Leitwarte unter 8-07 zu alarmieren.

Alarmierung und Meldung

Feuerwehr alarmieren:

- Feuermelder drücken
- oder 112 oder 9-1111 anrufen

Anschließend sofort die Leitwarte alarmieren.

- 8-07 wählen

Die GBT wird von der Leitwarte nach einem dort vorliegenden Notrufplan informiert.

Angaben bei der Meldung

Standort: - genaue Bezeichnung innerhalb des Gebäudes:

- Welches Gebäude?
- Welches Stockwerk?
- Welcher Raum?

Wo / Was / Wer:

- Frage nach der Art des Feuers (wichtig für die durchzuführenden Löscharbeiten)
- Name des Anrufers
- Verletzte Personen (ob und wie viele?)
- Rückfragen abwarten!

Nach der Alarmierung der Feuerwehr:

- gefährdete Personen warnen
- orts- und sachkundige Person informieren (z. B. Vorgesetzter, Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitsingenieur)

Personenrettung geht vor Brandbekämpfung !

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall oder bei Auslösung der Brandmeldeanlage wird ein akustischer Alarm (Sirene) ausgelöst. Einige Gebäude verfügen zusätzlich über Sprechanlagen, über die eine Alarmierung durch Ansage erfolgen kann.

Den Anweisungen der GBT sowie der Leitung der Einrichtung sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr Folge zu leisten. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

Türen beim Verlassen des Bereiches schließen, aber nicht verschließen.

Die Beleuchtung nicht ausschalten.

Ruhe bewahren!

Keine Aufzüge benutzen.

Stark verrauchte Räume gebückt oder kriechend verlassen. Wenn möglich, feuchte Tücher vor den Mund halten.

Die Gefahrenbereiche im Alarmfall sofort über die ausgeschilderten Fluchtwege verlassen.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen ohne Eigengefährdung mitnehmen.

Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht möglich, in einen Raum eintreten und die Türen schließen. Wenn möglich, durch Winken und Rufen am Fenster auf sich aufmerksam machen.

Wenn möglich, vor verlassen des Gebäudes Not-austaster betätigen.

**B
R
A
N
D
S
C
H
U
T
Z
O
R
D
N
U
N
G**

Studentenwerk ■

Bremen ■



Anstalt des öffentlichen Rechts



Gültig für alle Studentenwerksbereiche auf dem Campus der
Universität Bremen.

Herausgeber: Studentenwerk Bremen
 Anstalt des öffentlichen Rechts

Redaktion: Referat 02 - Arbeits-, Gesundheits- und
 Umweltschutz

Telefon: 218-60130 / 218-60131
 Fax: 218-4898

Herstellung: Universitätsdruckerei

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung des Studentenwerks tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen“ in Kraft.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Bremen, August 2010

(Geschäftsführer)

Heiarbeitserlaubnis/Schweierlaubnis

(nach § 30 der UVV und Durchfhungsregeln und Erluterungen zu § 8 sowie der Brandschutzordnung des Studentenwerks Bremen)

Genehmigt fr die Zeit von _____ Datum: _____
 bis _____ Uhr

Art der Arbeit: Schweien, Brennen, Lten, Anwrmen,
 Schleifen

Sonstige Arbeiten: _____

Gebude: _____ Raum: _____
 Arbeitsbeschreibung: _____

Kontaktfirma: _____ Name: _____
 Ausfhrender: _____ Name: _____
 Brandwache: _____ Name: _____

- | | |
|---|--|
| Feuerlscher vorhanden: <input type="checkbox"/> | Wasserschlauch bereitgestellt und angeschlossen <input type="checkbox"/> |
| Brennbares Material entfernt <input type="checkbox"/> | Staub weitrumig entfernt <input type="checkbox"/> |
| Arbeitsstelle abgesperrt <input type="checkbox"/> | Rohre: Isolierungen und Farbe groflchig entfernen <input type="checkbox"/> |
| Durchlsse und Fugen dichten <input type="checkbox"/> | Explosimeter-Test <input type="checkbox"/> |
| Abschlsse abgedeckt <input type="checkbox"/> | Abschirmungen angebracht <input type="checkbox"/> |
| Ventilator angebracht <input type="checkbox"/> | |

Feuerwehr Ruf: 112 oder 9-1111 anschließend 8-07

Nchster Brandmelder, Standort: _____

Nchstes Telefon, Standort: _____

Besondere Manahmen: _____

Bem.: Alle Arbeiten sind einzustellen bei: Feueralarm, Allg. Alarmsignal oder Anordnung ber Lautsprecher. Fr Wiederaufnahme der Arbeit Genehmigung erforderlich.

Arbeit beendet: _____ Uhr und Abmeldung bei der GBT

	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
1. Firma:	_____	_____
2. Zustndiger GBT:	_____	_____
3. Bereichsleiter:	_____	_____